



Dienstanweisung PSA

für das Landratsamt Göppingen und
den Abfallwirtschaftsbetrieb
Göppingen

Inhaltsverzeichnis

1.	GELTUNGSBEREICH	2
2.	GRUNDLAGE	2
3.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
3.1	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	2
3.2	KÖRPERSCHUTZ SCHUTZKLEIDUNG	2
3.3	WETTERSCHUTZKLEIDUNG	2
3.4	WARNKLEIDUNG	2
3.5	ARBEITSKLEIDUNG/ DIENSTKLEIDUNG	3
4.	PERSONENKREIS UND PLAN PSA	3
3.	BESCHAFFUNG UND AUFBEWAHRUNG	3
5.	VERWALTUNG DER PSA UND BESTANDSNACHWEIS	3
6.	RECHTS- UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	4
7.	TRAGEZEIT, INSTANDHALTUNG, REINIGUNG, ERSATZBESCHAFFUNG	4
8.	PFLICHTEN DER MITARBEITER/INNEN, DIE PSA TRAGEN	4
9.	SONSTIGES	5
10.	ANSPRECHPARTNER	5
11.	INKRAFTTRETEN	5

1. Geltungsbereich

Die Dienstanweisung für persönliche Schutzausrüstung (DA PSA) gilt grundsätzlich für alle Mitarbeiter/innen des Landratsamts Göppingen und des Abfallwirtschaftsbetriebes Göppingen, die zum Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung durch diese DA PSA verpflichtet sind.

Sie gilt nicht für den Bereich Forst (Forstreviere, Waldarbeiter und Forstamt).

2. Grundlage

Die DA PSA orientiert sich an der Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention (GUV-V A1) der Unfallkasse Baden-Württemberg in der Fassung vom Juli 2004.

3. Begriffsbestimmungen

3.1 *Persönliche Schutzausrüstung*

Persönliche Schutzausrüstungen sind Vorrichtungen und Mittel, die zur Abwehr und Minderung von Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit einer Person bestimmt sind und von dieser am Körper oder an Körperteilen gehalten, oder getragen werden muss.

Persönliche Schutzausrüstungen umfassen: Kopf-, Augen-, Gesichts-, Gehör-, Atem-, Körper-, Arm-, Hand-, Bein- und Fußschutz sowie den Schutz gegen Absturz und den Schutz alleinarbeitender Personen.

3.2 *Körperschutz Schutzkleidung*

Hierunter sind die den Rumpf deckende Kleidung, wie Schutzanzüge, einschließlich Schutzwesten, Schutzjacken, -Hosen, -Mäntel und – Schürzen zu verstehen.

3.3 *Wetterschutzkleidung*

Die Wetterschutzkleidung soll den Träger gegen die Einwirkungen von Nässe, Wind und Umgebungskälte bis – 5 ° C schützen. Das Schutzziel ist die Gesundheit des Trägers. In Verbindung mit Thermofutter dient die Wetterschutzkleidung gleichzeitig als Kälteschutzkleidung.

3.4 *Warnkleidung*

Die Warnkleidung wird in 3 verschiedene Klassen eingeteilt. Die Einteilung hängt ab von den Mindestflächen an fluoreszierendem Hintergrundmaterial und retroreflektierendem Material.

Klasse 3: z.B. Overall, Jacke

Klasse 2: z.B. Weste, Überwurf, Latzhose oder Rundbundhose

Klasse 1: z.B. Reflexgeschirr

3.5 Arbeitskleidung/ Dienstkleidung

Unter den Begriffen Dienst- oder Arbeitskleidung sind Kleidungsstücke zu verstehen, die anstelle, in Ergänzung, oder zum Schutz der Privatkleidung bei der Arbeit getragen werden. Es ergibt sich keine spezifische Schutzfunktion gegen schädigende Ereignisse.

4. Personenkreis und Plan PSA

Bedienstete, die zum Tragen von PSA berechtigt und verpflichtet sind, ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

Bedienstete, die eine Entschädigung für PSA in jedweder Form erhalten, können keine PSA nach dieser Dienstanweisung erhalten.

3. Beschaffung und Aufbewahrung

Die Schutzausrüstung wird für die jeweiligen Mitarbeiter nach Maßgabe dieser DA PSA in notwendiger und erforderlicher Ausführung auf Antrag der jeweiligen Ämter durch die zentrale Beschaffungsstelle des Landratsamtes bzw. durch den Abfallwirtschaftsbetrieb beschafft. Die Beschaffung erfolgt für den Mitarbeiter unentgeltlich.

Ausführung, Art und Farbe bestimmt, soweit dies nicht bereits in entsprechenden Vorschriften geregelt ist, die zentrale Beschaffungsstelle in Abstimmung mit den betroffenen Fachämtern.

Sofern aus hygienischen Gründen erforderlich, können bei der Erstausrüstung eines Mitarbeiters/Mitarbeiterin im Einzelnen die in der Anlage angegebenen Mengen erhöht werden.

Die Schutzausrüstung ist in der Regel bei den einzelnen Ämtern aufzubewahren, falls dort nicht die entsprechenden räumlichen Kapazitäten vorhanden sind, kann die Schutzausrüstung auch durch die jeweiligen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen aufbewahrt werden.

5. Verwaltung der PSA und Bestandsnachweis

Die Zentrale Beschaffungsstelle des Landratsamtes und der Abfallwirtschaftsbetrieb haben über den Zugang und die Abgabe von Schutzausrüstungen für jeden betroffenen Bediensteten ein PSA-Bestandsverzeichnis zu führen.

Das Führen der Bestandsverzeichnisse kann auf die einzelnen Ämter übertragen werden.

Mindestinhalt der Bestandsverzeichnisse:

- 1.) Mitarbeiter/ Mitarbeiterin und Amt
- 2.) Art der PSA
- 3.) Anzahl der PSA-Gegenstände
- 4.) Zeitpunkt der Anschaffung
- 5.) Anschaffungskosten
- 6.) Lieferant

Die Mitarbeiter/innen haben den Empfang der PSA schriftlich zu bestätigen.

6. Rechts- und Eigentumsverhältnisse

Die ausgegebene PSA bleibt Eigentum des Landratsamt Göppingen.

Sie ist zurückzugeben bei Ersatz oder bei Ausscheiden aus dem Dienst; hiervon sind hautnah getragene Kleidungsstücke (z.B. Handschuhe, Hose, Socken) sowie Schuhe ausgenommen.

7. Tragezeit, Instandhaltung, Reinigung, Ersatzbeschaffung

Die jeweilige Schutzausrüstung ist grundsätzlich mindestens so lange zu tragen, wie der Schutzzweck der durch die Kleidung gewährleistet sein soll, erfüllt ist und keine Einwendungen aus hygienischer Sicht bestehen.

Es wird grundsätzlich keine Mindesttragezeit festgesetzt. Die Schutzausrüstungen werden ersetzt, wenn Sie irreparabel beschädigt worden sind, oder eine Reparatur unverhältnismäßig ist.

Die Pflege und Reinigung der Schutzausrüstung obliegt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihre Instandsetzung obliegt dem Landratsamt Göppingen.

8. Pflichten der Mitarbeiter/innen, die PSA tragen

Die PSA ist während der Arbeitszeit dann zu tragen, wenn Arbeiten verrichtet werden, die PSA erfordern.

Für Personen- und Sachschäden, die dadurch entstehen, dass die zugewiesene PSA nicht oder nicht ordnungsgemäß getragen wird, wird der Arbeitgeber von der Haftung frei.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellte PSA pfleglich zu behandeln.

9. Sonstiges

Die einzelnen Ämter informieren die Zentrale Beschaffungsstelle über alle Veränderungen.

10. Ansprechpartner

Ansprechpartner für die Beschaffung der Schutzausrüstung ist die Zentrale Beschaffungsstelle des Landratsamts bzw. des AWB.

11. Inkrafttreten

Die DA PSA tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Göppingen, den 05.04.2006

Franz Weber
Landrat